

CORONA INFO für Doktorandinnen und Doktoranden

Seit dem 24.11.21 gilt ein geändertes Infektionsschutzgesetz (IfSG), damit ist der Zutritt zum **Klinikum Lahnberge, die Zahnklinik sowie die beiden Gebäude der Erwachsenen- und Kinder- und Jugendpsychiatrie auf dem Ortenberg** nur noch für Personen gestattet die nachweisen können, dass sie regelmäßig gegen Covid getestet sind.

Regelungen für Doktorand*innen die eine Impfung oder Genesung mit gültigem Zertifikat nachweisen können

Sie können Antigen-Schnelltests (Selbsttests) in der Arbeitsgruppe durchführen, in der Sie tätig sind. Die Testung muss dokumentiert werden. Der Antigen-Schnelltest ist bis zu zweimal pro Woche durchzuführen, das Testergebnis darf nicht länger als 72 Stunden zurückliegen.

An der Einlasskontrolle werden folgende Dokumente geprüft

- Gültiger Nachweis über eine vollständige Covid-Impfung oder Genesung
- Personalausweis
- Studierendenausweis, sofern eingeschrieben / vorhanden
- Nachweis der Zulassung zum / zur Doktorand*in („Promotionsgesuch“) oder eine Bestätigung des Betreuers über den Arbeitsplatz im Klinikum

Zutrittsregelungen für Doktorand*innen die keinen Impf- oder Genesenennachweis erbringen können oder wollen

An der Einlasskontrolle werden folgende Dokumente geprüft

- Tagesaktueller Nachweis über einen Covid-Schnelltest von zertifizierter Stelle (nicht älter als 24 h) oder Nachweis über einen PCR-Test (nicht älter als 48 h)
- Personalausweis
- Studierendenausweis, sofern eingeschrieben / vorhanden
- Nachweis der Zulassung zum / zur Doktorand*in („Promotionsgesuch“) oder eine Bestätigung des Betreuers über den Arbeitsplatz im Klinikum